Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1880

22 (27.1.1880)

Visual Library

Beilage zu Nr. 22 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. Januar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Jan. 7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher.

Am Regierungstisch: der Präsident des Großh. Handelsministeriums, Staatsminister Turban, Ministerialassessor Buchenberger.

Der Präsident macht zunächst die Mittheilung, daß Frhr. v. Göler, Graf v. Helmstatt und Frhr. v. St. Andre ihr Ausbleiben entschuldigt hätten.

Eingekommen sind:

1) Mittheilungen der Zweiten Kammer, dahin gehend, daß die Gesetzentwürfe die Abänderung des Artikel 10 des Erwerbsteuer-Gesetzes vom 25. August 1876 betr., und den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., ersterer unverändert, letzterer mit einigen Aenderungen von der Zweiten Kammer angenommen worden seien.

2) Von Seiten des Präsdenten des Großh. Handelsministeriums eine Anzahl Exemplare einer Denkschrift über die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Hochburg.

3) Von der Handelskammer Mannheim eine Anzahl Exemplare einer Beschwerde über die Art der Zustellung der Erwerbsteuer-Zettel an die Steuerpflichtigen.

4) Von Seiten des Komité's für Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Langenbrücken über Sinsheim nach Waibstadt eine Petition um Aufnahme dieser Linie in die Reihe der in der laufenden Budgetperiode herzustellenden Eisenbahnen.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf einer Anzahl von Petitionen, die Höllenthal-Bahn betreffend, an.

Fabrikant Faller übergibt eine Reihe Petitionen in der gleichen Angelegenheit, welche nebst den beim Sekretariat eingelaufenen der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugewiesen werden.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Erstattung und Berathung der Berichte der Petitionskommission bezw. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag. Namens der ersteren Kommission berichtet Landgerichts-Präsident v. Hillern und beantragt, über die bezüglichen Petitionen, über welche sämmtlich Erledigungsnachweise vorliegen, zur Tagesordnung überzugehen.

Nach Eröffnung der Diskussion ergreift Graf v. Berlichingen das Wort: Auf dem vorigen Landtage habe er eine Petition betreffend die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Neckarbischofsheim übergeben, welche im Hause besprochen und über welche Beschluß gefaßt wurde. Wenn nun diese Petition, wie sich aus dem soeben vernommenen Berichte ergebe, zu denen gehöre, welche in Folge des neuen Gerichtsorganisations-Gesetzes als erledigt zu betrachten sind, so befinde sich diese Art der Erledigung im Widerspruche mit der bei jener Verhandlung von der Großh. Regierung kundgegebenen Anschauung. Es sei damals Regierungsseits erklärt worden, daß der Rahmen der wiederherzustellenden Amtsgerichte keineswegs für alle Zeiten abgeschlossen sein solle, sondern daß vielleicht weiterhin die Wiedererrichtung von aufgehobenen Amtsgerichten in Aussicht genommen werden könne. Da nun im gegenwärtigen Momente, wie auch ihm scheine, die Errichtung neuer Amtsgerichte nicht in's Auge gefaßt werden könne, so begnüge er sich damit, dies hier konstatirt und damit die Gemeinde Neckarbischofsheim zugleich darauf hingewiesen zu haben, im geeigneten Zeitpunkte diese Angelegenheit wieder in Anregung zu bringen.

Die Diskussion wird geschlossen und der Kommissionsantrag angenommen.

Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen erstattet sodann Graf v. Berlichingen Bericht über die Erledigung von drei zum Ressort des Großh. Handelsministeriums gehörigen Petitionen vom vorigen Landtag und beantragt, auch über diese letzteren zur Tagesordnung überzugehen, welchem Antrage das Haus ohne Diskussion beitritt.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Frhrn. v. Bodmann erstattete Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf Maßregeln gegen die Reblaus-Krankheit betreffend.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion hebt zunächst der Berichterstatter Frhr. v. Bodman in einigen einleitenden Worten die Bedeutung dieser Gesetzesvorlage, für deren Einbringung er der Groß. Regierung dankbar ist, hervor und erklärt sich mit deren einzelnen Bestimmungen im Wesentlichen einverstanden. Die große Gefahr, welche der deutschen Rebkultur aus der Einschleppung und Verbreitung der Reblaus-Krankheit drohe und die Nothwendigkeit einer Bekämpfung mit allen möglichen Mitteln werde immer mehr gewürdigt und anerkannt. Die Ansicht Derer aber, welche die hier in Vorschlag gebrachten Maßregeln für fruchtlos und darum die Erlassung dieses Gesetzes für nicht nothwendig hielten, vermöge er nicht zu theilen, da immerhin Hoffnung vorhanden sei, daß mit den hier vorgeschlagenen Mitteln dem Umsichgreifen der Krankheit gesteuert werden kann. Dabei möchte er übrigens nicht unterlassen, zu betonen, daß das Gesetz nur dann seinen Zweck erreichen werde, wenn für einen geeigneten Vollzug desselben Sorge getroffen werde, und er erlaube sich daher, an das Großh. Handelsministerium als die mit dem Vollzug desselben betraute Behörde die Bitte zu richten, alles Mögliche zu thun, damit dieses Gesetz auch wirksam werde. In dieser Hinsicht rechne er namentlich darauf, daß die Gleichgiltigkeit, welche bei den Weinbauern gegen diese Gefahr herrscht, beseitigt werde, wozu es wohl nothwendig werden dürfte, daß außer den landwirthschaftlichen Lehrern auch noch andere Leute in den Weinbau treibenden Gegenden in besonderen Kursen dazu angeleitet werden, das Auftreten der Phylloxera im gegebenen Falle rasch zu erkennen; auch in der landwirthschaftlichen Presse, sowie in den landwirthschaftlichen Versammlungen werde in ähnlicher Weise gewirkt werden müssen.

Staatsminister Turban: Wenn es auch im Allgemeinen bedenklich sei, Gesetzesvorschriften zu erlassen, welche in Privatrechte eingreifen, und Maßregeln vorzuschreiben, welche von den Einzelnen bei einer verständigen Behandlung ihrer Angelegenheiten von selbst getroffen werden müßten, so sei es doch dann, wenn die Unterlassung einer Vorsichtsmaßregel von Seiten des Einzelnen schwerwiegende Nachtheile für die Gesammtheit zur Folge habe, Pflicht des Staates, im Wege der Gesetzgebung das Erforderliche zwangsweise anzuordnen. Nachdem bereits andere Staaten auf diesem Wege vorgegangen und nachdem auch bei uns schon in mehreren Gegenden die Reblaus aufgetreten, mithin die Gefahr schon sehr nahegerückt sei, so habe sich die Großh. Regierung zu dieser Vorlage, welche im Großen und Ganzen der preußischen nachgebildet sei, entschließen müssen. Die Großh. Regierung theile die vom Herrn Berichterstatter ausgesprochene Ansicht, daß es mit der Erlassung des Gesetzes allein nicht gethan sei, daß vielmehr in erster Reihe von der Art des Vollzuges abhängen werde, ob es seine Zwecke erreichen wird, und werde dieselbe in dieser Hinsicht es sich angelegen sein lassen, dasjenige vorzukehren, was die Wirksamkeit der hier erlassenen Vorschriften erhöhen könne, damit der dem Weinbau drohenden Gefahr nach Möglichkeit begegnet werde.

Graf v. Kageneck begrüßt ebenfalls mit Freuden den vorliegenden Entwurf, dessen Bestimmungen er zur Ergänzung der über diesen Gegenstand bereits erlassenen reichsgesetzlichen Vorschriften für absolut nothwendig erachtet; in letzterer Beziehung möchte er darauf aufmerksam zu machen sich erlauben, wie z. B. in Preußen in neuerer Zeit die Regierung in zahlreichen Petitionen aufgefordert worden sei, auf dem Wege der Landesgesetzgebung energischere Vorschriften zu erlassen. So lange ein wirksames Mittel gegen die Reblaus-Krankheit nicht gefunden sei, müsse auf Folgendes hingewirkt werden:

1) Möglichste Verhinderung der Einschleppung des fraglichen Insekts;

2) bei etwaigem Auftreten desselben möglichst rasches Erkennen;

3) Alsdann sofortige Vernichtung der Rebstöcke und Entseuchung des Bodens;

4) Brachlegung des Bodens, damit nicht durch etwa am Leben gebliebene Insekten neue Gefahr eintrete.

Alle diese Punkte findet Redner im Entwurfe berücksichtigt und kann daher denselben zur Annahme empfehlen.

Damit ist die Generaldiskussion beendet und es wird in die Spezialberathung eingetreten.

§ 1 lautet:

Das Handelsministerium ist ermächtigt, in den Rebkulturen des Großherzogthums Ermittelungen über das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in gleicher Weise anstellen zu lassen, wie dies durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 — Reichsgesetzblatt von 1875, Seite 175 — dem Reichskanzler für das Deutsche Reich eingeräumt ist.

Hofrath Behaghel äußert Bedenken gegen die Fassung dieses Paragraphen, dessen unveränderte Annahme Seitens der Kommission beantragt ist; derselbe erklärt jedoch nach einer Bemerkung des Staatsministers Turban von Stellung eines Abänderungsantrages absehen zu wollen, worauf § 1 unverändert angenommen wird.

Zu § 2, welcher lautet:

Wenn das Vorhandensein der Reblaus auf einem zur Rebkultur benützten Grundstück oder an einzelnen Rebstöcken festgestellt worden ist, kann das Handelsministerium alle diejenigen Anordnungen treffen, welche eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern geeignet erscheinen, insbesondere

1) verbieten, daß Reben und Rebtheile sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, ebenso alle sonstigen in den Boden hineinragenden Gegenstände, als Pfähle, Zaunstheile 2c. aus dem bezüglichen Grundstück abgegeben oder überhaupt entfernt werden;

2) über den Transport von der Rebkultur dienenden Geräthen in den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden beschränkende Vorschriften erlassen;

3) die Vernichtung der verseuchten Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens anordnen und ausführen lassen;

4) die Benützung des Bodens auch nach erfolgter Entseuchung zur Rebkultur oder zur Kultur von Gewächsen überhaupt für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

richtet Se. Großherzogl. Hoheit Prinz Karl an die Großh. Regierung die Anfrage, in welcher Weise gegen eine Einschleppung der Reblaus aus dem Auslande Vorsorge getroffen sei; dieselbe wird vom Staatsminister Turban dahin beantwortet, daß in dieser Hinsicht bereits durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 11. Febr. 1873 und vom 31. Oktober 1879 die erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen seien. § 2 wird hierauf unverändert angenommen, ebenso § 3, welcher lautet:

Es bleibt dem Handelsministerium überlassen, die für nöthig erachteten Anordnungen auf einzelne Theile des verseuchten Grundstückes zu beschränken oder auch, je nach dem räumlichen Umfang der Krankheit, auf eine ganze Gemarkung und selbst auf mehrere Gemarkungen auszudehnen.

Bei § 4, lautend:

Die nach § 2 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, deren Besitzern schriftlich zu eröffnen; sofern sie eine oder mehrere Gemarkungen umfassen, durch das Amtsblatt zu verkünden und in den betreffenden Gemeinden sodann in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben. Die Anordnungen werden für die Einzelnen schon durch mündliche Mittheilung der mit der Eröffnung betrauten Organe wirksam.

hat Hofrath Behaghel Zweifel darüber, an welche Personen die im Eingange bezeichnete Eröffnung geschehen soll. Nach dem Wortlaute „dem Besitzer" sollte man meinen, daß nur dem das Grundstück Innehabenden, also entweder dem Eigenthümer oder z. B. dem Pächter eröffnet werden soll. Da es sich aber hier um sehr weitgehende Maßregeln handeln könne, so glaube er, daß in dem Falle, wo der Eigenthümer nicht zugleich der Besitzer ist, die Eröffnung gleichwohl auch an den Ersteren zu geschehen habe. Redner würde seinerseits keinen Anstand nehmen, eine solche Auslegung in diese Stelle hineinzutragen, möchte aber dennoch, wenn er mit dieser seiner Ansicht Unterstützung fände, eine deutlichere Fassung in Antrag bringen.

Geheimerath Bluntschli glaubt, daß unter dem Ausdruck „Besitzer" nur diejenige Person zu verstehen sei, welche das Grundstück thatsächlich inne hat, das Grundstück verwaltet, und daß es dabei darauf nicht ankommen könne, wer Eigenthümer sei.

Nachdem sich Geheimerath Knies in gleichem Sinne ausgesprochen, erklärt Staatsminister Turban, daß diese letztere Auffassung auch diejenige der Großh. Regierung sei. Wenn diese Eröffnungen jeweils an den Eigenthümer zu geschehen hätten, so würde sich in vielen Fällen, z. B. wenn letzterer im Auslande wohne, die Absicht des Gesetzes nicht erreichen lassen, da sofortiges Einschreiten geboten sei.

§ 4 wird hierauf unverändert angenommen; ebenso § 5.

Zu § 6, welcher lautet:

Jeder Besitzer von Reben ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirks-Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

liegt der Antrag der Kommission vor, die Worte „welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen" zu streichen, dagegen hinter dem Worte „Erscheinungen" das Wort „überhaupt" einzufügen.

Der Berichterstatter Frhr. v. Bodman erklärt Namens der Kommission, daß letztere auf ihrem Abänderungsantrage nicht bestehe, nachdem der Herr Staatsminister sich bereit erklärt habe, beim Vollzug des Gesetzes in der bei der Generaldiskussion vom Redner bezeichneten Richtung einzuwirken.

Staatsminister Turban möchte den fraglichen Zwischensatz beibehalten wissen, da es nach seinem Dafürhalten einer näheren Präzisirung bedürfe, worin die zur Anzeige zu bringenden verdächtigen Erscheinungen bestehen. Das preußische Gesetz enthalte die gleiche Bestimmung.

§ 6 wird hierauf nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§ 7, welcher folgenden Wortlaut hat:

Die Kosten, welche durch die auf Grund des § 1 vorzunehmenden Ermittelungen oder durch die Vernichtung der Rebkulturen und die Entseuchung des Bodens entstehen, werden aus der Staatskasse bestritten. Deßgleichen wird auf Verlangen aus der Staatskasse Demjenigen, dessen Reben von den in § 2, Ziff. 3 bezeichneten Anordnungen betroffen werden, Ersatz des Werths der vernichteten und des Minderwerths der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben vergütet.

Wird die landwirthschaftliche Benützung eines Grundstücks auf bestimmte Zeit untersagt (§ 2, Abs. 4), so wird für den während der Dauer des Anbauverbots sich ergebenden Ertragsausfall eine Vergütung geleistet. Bei der Bemessung der letzteren ist nicht der Ertragswerth, der dem Grundstück als Rebkultur-Land, sondern derjenige, der ihm bei anderweiter landwirthschaftlicher Benützungsweise zukommt, zu Grunde zu legen.

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Dagegen wird zu § 8, lautend:

Der Betrag der Vergütung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgiltig festgestellt.

von Geheimerath Bluntschli ein von Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Schwarzmann und Hofrath Behaghel unterstützter Antrag des Inhalts eingebracht, hinter das Wort „Verwaltungsbehörde" zu setzen: „vorbehaltlich des Rechtswegs".

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort:

Geheimerath Bluntschli: Nach diesem Paragraphen beruhe die zu leistende Vergütung auf dem Gutachten dreier Sachverständigen, die vom Bezirksamt, also von einer Verwaltungsbehörde ernannt werden sollen. Wer nun aber einigermaßen vertraut sei mit der Thätigkeit der verschiedenen Experten, werde mit der Zeit etwas vor-

sichtig geworden sein. Allerdings könne man unter normalen Verhältnissen in den meisten Fällen annehmen, daß drei Sachverständige annähernd das Richtige treffen, aber es komme durchaus nicht selten vor, daß Sachverständige entweder viel zu hoch oder viel zu niedrig schätzten. Im ersten Falle werde die Regierung in eine sehr fatale Lage versetzt werden; dieselbe könne allerdings nach dem Gesetz das Uebermäßige streichen, würde sich aber dadurch einer sehr unangenehmen Kritik aussetzen, weil Jedermann sagen würde, sie habe das Interesse der Staatskasse zu sehr im Auge gehabt und nicht richtig gehandelt gegenüber dem Privateigenthümer.

Im umgekehrten Fall aber, wenn diese Experten viel zu wenig geschätzt hätten, würde die Regierung schwerlich geneigt sein, über den von denselben ermittelten Betrag hinauszugehen.

Die Frage, welche Entschädigung nun dem Privatmann gebühre, sei unzweifelhaft eine privatrechtliche und sollte den Gerichten zur Entscheidung vorbehalten werden. Praktisch genommen gebe er zu, daß in den meisten Fällen ein derartiger Weg nicht nöthig sein werde; er halte es aber theils aus Verfassungs-, theils aus Zweckmäßigkeitsgründen für richtiger, den Rechtsweg wenigstens offen zu lassen, denn sonst könnte die oberste Verwaltungsbehörde leicht in den Fall kommen, zugleich als Partei und als Richter entscheiden zu müssen. Daß diese Ansicht die richtige sei, dafür spräche auch das preußische Gesetz über die Reblaus-Krankheit, welches den Rechtsweg für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche zulasse.

Staatsminister Turban: Für die Behandlung der Sache, wie sie von Geh. Rath Bluntschli beantragt worden sei, sprächen manche sehr wichtige Gründe, und es würde die Großh. Regierung zu einem derartigen Vorschlag, wie ihn auch das bezügliche preußische Gesetz enthalte, vielleicht ebenfalls gekommen sein, wenn sie nicht durch einen Vorgang auf dem letzten Landtage bei Votirung des Gesetzes vom 30. Januar 1879, wo eine analoge Bestimmung in jenem Gesetze die Zustimmung beider Häuser gefunden habe, davon abgehalten worden sei.

Dem vom Vorredner bei Beginn seiner Ausführungen erhobenen Bedenken möchte er entgegenhalten, daß ja auch die Verwaltungsbehörde nicht eine unabänderliche Verfügung treffe, daß vielmehr, wenn in irgend einer Weise Fehler vorgekommen, namentlich wenn unrichtige Schätzungen vorgenommen worden sein sollten, nichts entgegenstehe, die Sache in administrativem Wege einer Revision etwa auf Grund eines Obergutachtens zu unterziehen. Schwere Nachtheile für den Einzelnen sowohl als für den Staat würden wohl kaum sich ergeben, jedenfalls aber müßte, wie er glaube, der soeben eingebrachte Antrag, wenn er im Hause eine weitere Beachtung finden würde, in der Kommission nochmals durchberathen werden, wobei auch die Verhandlungen über das angeführte Gesetz vom 30. Januar 1879 in Berücksichtigung müßten gezogen werden.

Nachdem Geheimerath Bluntschli erklärt hat, daß er gegen die Rückverweisung dieses Paragraphen an die Kommission nichts einzuwenden habe, stellt der

Berichterstatter Frhr. v. Bodman Namens der Kommission den Antrag auf Rückverweisung des § 8 an die Komission und auf Verstärkung der letzteren um 2 weitere Mitglieder.

Dieser Antrag findet Annahme und geht die Berathung nunmehr über zu

§ 9, welcher lautet:

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Im Fall der Unterlassung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige geht nebstdem jeder Anspruch auf Vergütung verloren; die Entscheidung hierüber steht der Verwaltungsbehörde zu.

Hofrath Behaghel möchte im zweiten Absatze dieses Paragraphen zur Beseitigung von etwaigen Zweifeln, ob die wissentliche oder überhaupt jede schuldhafte Unterlassung den Verlust des Ersatzanspruchs bewirke, die Fassung vorschlagen:

Im Falle der wissentlichen Unterlassung . . . .

Präsident v. Hillern glaubt, daß wenn man für den § 8, wo es sich um den Betrag der Vergütung handelt, den Rechtsweg offen läßt, dies um so mehr bei § 9 der Fall sein müßte, wo es sich darum handelt, ob durch Unterlassung der Anzeige der Anspruch auf die Vergütung verloren gehen soll. Hier kämen eher juristische Gesichtspunkte in Betracht als im ersten Fall, wo immerhin nur Sachverständige den Betrag der Vergütung feststellen können und kaum zu entscheiden sein werde, ob die Schätzung der von dem Bezirksamt zu ernennenden oder der bei Gericht aufgestellten Sachverständigen die richtige ist.

Die Frage wäre übrigens nach Ansicht des Redners zunächst in der Kommission zu behandeln und die Beschlußfassung über § 9 des Gesetzes vorerst auszusetzen.

Es wird hierauf vom Hause beschlossen, auch den § 9 an die Kommission zurückzuverweisen.

Nachdem § 10 unveränderte Annahme gefunden, erklärt der Präsident die Berathung über diesen Gegenstand für geschlossen und bemerkt zugleich, daß die Wahl zweier weiterer Kommissionsmitglieder am Schlusse der heutigen Sitzung stattfinden solle.

Es folgt als letzter Gegenstand der Tagesordnung die Berathung des von Graf von Kageneck erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Verwendung von Zuchthengsten betreffend.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift das Wort

Kölle: In der Kommission sei zunächst die Frage in Erwägung gezogen worden, ob die Erlassung eines Körungsgesetzes für unser Land überhaupt nothwendig sei; man sei aber nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse und nach den Erfahrungen, die in anderen deutschen Ländern in dieser Hinsicht gemacht worden seien, zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein solches Gesetz in der That auch bei uns ein Bedürfniß sei.

Auch sei die Kommission in ihrer Mehrheit der Ansicht gewesen, daß ein solches Gesetz, wenn man überhaupt eine durchgreifende Wirkung von demselben sich versprechen wolle, sogleich für das ganze Land und nicht, wie die Großh. Regierung vorgeschlagen, nur für einzelne Bezirke erlassen werde. Die Beschränkung seiner Giltigkeit auf bestimmte einzelne Bezirke müßte zu Unträglichkeiten führen; in diesem Falle würde die sog. Gaureiterei, gegen welche doch das Gesetz gerichtet ist, sich in die von demselben nicht getroffenen Bezirke wenden und in Folge davon die Absicht des Gesetzes zum großen Theil nicht erreicht werden. Der Einführung einer Körordnung für das ganze Land würden sich weit weniger Schwierigkeiten in den Weg stellen, als wenn dieselbe nur für einzelne Bezirke Geltung erlange; denn es sei eine alte Erfahrung, daß die Menschen weit eher eine Unbequemlichkeit ertrügen, wenn dieselbe der Allgemeinheit auferlegt sei, als wenn nur Einzelne davon berührt würden. Sicherlich würde es nur zu Gesetzesübertretungen herausfordern, wenn dem Einen verboten wäre, was dem Andern erlaubt ist.

Aus diesen Erwägungen sei die Kommission zu dem Vorschlage gekommen, das vorliegende Gesetz für das ganze Land obligatorisch zu machen.

Präsident v. Hillern: Der Gesetzentwurf bezwecke die Hebung der Pferdezucht im Lande durch polizeiliche Bestimmungen, welche dahin gehen, daß die zur Bedeckung zu verwendenden Hengste vorher einer Prüfung unterzogen werden und der amtlichen Genehmigung bedürfen sollen. Diese polizeilichen Bestimmungen greifen in erheblicher Weise in die Privatrechte der Staatsbürger ein und wären nur dann gerechtfertigt, wenn durch dieselben allein in nachdrücklicher Weise nothwendige oder überwiegend nützliche Staatszwecke erreicht werden können. Dies verlange die Achtung vor dem Rechtsgesetz. Es könnte nun aus der Begründung der Großh. Regierung selbst vielleicht ein Zweifel in dieser Richtung entnommen werden, da dieselbe uns sage, daß das Bedürfniß zu einer solchen Körordnung nur in einzelnen bestimmten Bezirken hervorgetreten sei. Allein er glaube, daß dieser Zweifel ein unberechtigter wäre; denn daraus, daß ein Bedürfniß nur in bestimmten Bezirken des Landes sich kundgibt, folge noch nicht, daß der Staat, daß die Gesammtheit kein Interesse habe, diesem Bedürfniß zu genügen. Daß ein solches Interesse in der That vorliege, gehe schon daraus hervor, daß es ja der Staat sei, welcher Mittel zur Herbeischaffung tüchtiger Zuchthengste zuschießt. Die Frage, ob das Bedürfniß im Lande allgemein vorhanden oder ob es nur in einzelnen Bezirken auftauche, sei nur insofern von Bedeutung, als es sich darum handle, ob das Gesetz sofort obligatorisch für das ganze Land erlassen oder ob, wie es die Großh. Regierung vorgeschlagen, vorerst nur im Allgemeinen die polizeilichen Bestimmungen gegeben werden sollen, dem Großh. Handelsministerium aber überlassen wird, durch Verordnung das Geltungsgebiet des Gesetzes zu bestimmen, d. h. zu bestimmen, daß nur in dem und jenem Bezirk das Gesetz zum Vollzug zu gelangen hat. Bezüglich dieser Frage sei die Kommission in ihrer Mehrheit in Widerspruch getreten mit dem Entwurfe der Großh. Regierung. Nach Ansicht des Redners wäre diese Frage erst in der Spezialdiskussion zu § 1 zu erörtern gewesen, wo eine bestimmte Aenderung von Seiten der Mehrheit der Kommission beantragt worden ist. Er selbst sei bezüglich dieses Antrages der Kommission in der Minderheit geblieben, er stehe auf dem Standpunkt der Großh. Regierung, und zwar gerade mit Rücksicht darauf, daß durch den Entwurf entschieden weniger in die Privatrechte der Staatsbürger eingegriffen wird, als wenn die polizeilichen Bestimmungen für das ganze Land obligatorisch werden.

Was gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfes eingewendet worden, halte er nicht für erheblich. Der Umstand, daß in dem einen Bezirk etwas erlaubt ist, was in dem andern verboten, komme auch bezüglich anderer Materien vor. Dieses müsse vorkommen, so lange es orts- und bezirkspolizeiliche neben landespolizeilichen Vorschriften gebe. Also dieser Einwand würde zuviel und damit nichts beweisen.

Es sei übrigens in der allgemeinen Diskussion noch eine Frage zu erörtern, nämlich die, ob es der Territorial-Gesetzgebung erlaubt ist, die vorliegenden polizeilichen Bestimmungen zu erlassen. Es könnte die Befugniß der Landes-Gesetzgebung hierzu durch zwei Reichsgesetze ausgeschlossen sein, nämlich durch das Reichs-Strafgesetzbuch und die Reichs-Gewerbeordnung. Es scheine nach den Motiven der Großh. Regierung, daß wirklich in Bayern die dort bestehenden Beschränkungen der Privat-Hengsthaltung aufgehoben worden sind im Hinblick auf die Reichs-Gewerbeordnung. Dies werde in den Motiven unseres Gesetzentwurfes als eine irrige Ansicht bezeichnet und er sei damit einverstanden. Nach der Fassung des § 1 der Gewerbeordnung wären nur diejenigen landespolizeilichen Vorschriften, welche die Zulassung zum Gewerbebetrieb betreffen, ausgeschlossen, nicht aber diejenigen, welche sich auf die Ausübung des Gewerbebetriebs beziehen. Jedenfalls seien diese polizeilichen Bestimmungen dann der Landes-Gesetzgebung nicht entzogen, wenn dieselben eigentlich nicht in das Gebiet des Gewerbegesetzes fallen, sondern, wie im vorliegenden Fall Jeden treffen, einerlei, ob er ein Gewerbe betreibt oder nicht. Noch weniger, glaube er, wäre ein Zweifel an der Zuständigkeit der Landes-Gesetzgebung aus unserm Reichs-Strafgesetzbuche herzuleiten, da, abgesehen von der freiern Hand, welche die Landes-Gesetzgebung den „Uebertretungen" des letztern gegenüber hat, diese Materie vom Reichs-Strafgesetzbuch überhaupt nicht behandelt worden ist und die im Gesetzentwurf angedrohten Strafen dem § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch entsprechen.

Staatsminister Turban: Nachdem die beiden Vorredner den wesentlichen Inhalt des § 1 des Entwurfs in die allgemeine Diskussion hereingezogen hätten, glaube auch er, sich über diesen Gegenstand auslassen zu müssen. Die Vorbereitungen für dieses Gesetz datirten aus langer Zeit. Es sei eine ziemlich eingehende Erörterung mit andern Behörden, insbesondere mit den betheiligten Ministerien und mit Vertretern der Landwirthschaft gepflogen worden. Dabei sei die Frage, ob die Vorschriften auf das ganze Land ausgedehnt oder nur in denjenigen Bezirken, in welchen ein wirkliches Bedürfniß dafür besteht, eingeführt werden sollten, ebenfalls behandelt worden. Das Schlußergebniß sei dahin gegangen, daß vorgeschlagen wurde, diese Vorschriften nicht von vornherein auf das ganze Land auszudehnen, sondern der Regierung vorzubehalten, sie da einzuführen, wo ein Bedürfniß hiefür bestehe. Von sämmtlichen Amtsbezirken des Landes seien nur 34 mit vom Staate anerkannten zuchttauglichen Hengsten versehen, in den übrigen 18 Amtsbezirken seien keine solche Thiere, weil diese Bezirke eben nach ihren Verhältnissen und nach den Wünschen der Bevölkerung weniger für Pferdezucht geeignet seien. Würde das Gesetz sofort auf das ganze Land ausgedehnt werden, so müßte die Regierung auch für alle Bezirke des Landes subventionirte Hengste einstellen, was unter allen Umständen einen erheblich größeren Kostenaufwand verursachen würde, ohne daß ein dringendes Bedürfniß zur Zeit vorliege. Er möchte daher dem Hause den Vorschlag der Großh. Regierung zur Annahme empfehlen.

Gegenüber der Bemerkung im Kommissionsbericht, daß das Gesetz, wenn es auf das ganze Land sofort ausgedehnt werde, seines odiosen Charakters entkleidet würde, glaube er seine Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß gerade die Ausdehnung auf alle Bezirke sehr unangenehm empfunden werden müßte, weil — wie schon bemerkt — nicht das ganze Land subventionirte Hengste besitze und die Bewohner von Gegenden, in welchen die Pferdezucht wenig oder gar nicht getrieben werde, einen etwaigen Zwang in dieser Richtung nicht verstehen würden. Wenn im Kommissionsbericht darauf hingewiesen worden sei, daß ja auch die Farrenschau auf das ganze Land sich erstrecke, so erinnere er daran, daß in dieser ein Artikel sich finde, welcher das Handelsministerium ermächtige, einzelne Gemeinden von allen oder einzelnen Bestimmungen der Farrenordnung zu entbinden, weil eben die Verhältnisse in allen Bezirken und in allen Gemeinden nicht die gleichen seien.

Redner würde es mit Freuden begrüßen, wenn bei der Erörterung des § 1 aus dem Hause der Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes eingebracht würde.

An der Diskussion betheiligen sich außer den Genannten noch der Berichterstatter Graf v. Kageneck, Hofrath Behaghel und Graf Berlichingen.

Der Erstere würde sich von einem Gesetze, welches sich nicht sofort auf das ganze Land erstrecken würde, eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes nicht versprechen.

Hofrath Behaghel ist im Einverständniß mit Landgerichts-Präsident v. Hillern und aus dem von diesem Redner angeführten Grunde für die Beschränkung der Einführung des Gesetzes auf diejenigen Bezirke, in welchen ein wirkliches Bedürfniß hierfür vorliegt. Wenn dasselbe nur da in Wirksamkeit trete, wo das Interesse der Pferdezucht es erheische, werde es nur beifällig aufgenommen werden. und deßhalb von odiosem Charakter keine Rede sein können.

Was die Berechtigung der Landesgesetzgebung zur Erlassung eines solchen Gesetzes anlange, so stimme er auch hierin mit den Ausführungen des genannten Redners überein.

Graf v. Berlichingen wünscht die Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Land. Wie wohlthätig derartige Beschränkungen der Pferdezucht wirkten, ergebe sich aus der Thasache, daß aus der Haardt, wo bis zum Jahre 1863 die Privathengsthaltung verboten war, jeweils nur gute Pferde hervorgegangen sein.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Einzelberathung eingetreten. (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 24. Jan. Ausführlicher Bericht der 26. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Nachdem der erste Theil der Tagesordnung (Bildung von Kommissionen für den Gesetzentwurf Examen der Geistlichen, Etatsgesetz ꝛc.) erledigt war, genehmigte das Haus ohne jegliche Diskussion das Budget der Oberrechnungskammer (Berichterstatter Abg. Hennig).

In Ausgabe werden hier gestellt: 93,052 M.

Hierauf erstattete der Abg. Frey Bericht über die Petition der Nebengemeinde Steinfurt bei Hardheim „die Bitte um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde betr."; er hebt unter Anderm hervor:

Die Selbständigerklärung werde von den Bewohnern Steinfurts schon seit dem Jahre 1823 angestrebt. Sämmtliche Gesuche, darunter eines an die Zweite Ständekammer vom Jahre 1833, seien jedoch abschlägig verbescheidet worden, so zuletzt durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 25. September 1879, welchem die Erwägung zu Grunde gelegt worden sei, daß ein Ort, der nur 30 anwesende Bürger zähle und eine kleine Gemarkung, bezw. geringes Steuerkapital besitze, für die Bildung eines selbständigen Gemeindeverbandes zu klein sei, und der Umstand, daß noch viele solche kleine, ja noch kleinere Gemeinden im Lande vorhanden seien, nicht dazu führen könne, die Zahl dieser verkümmerten Gemeinwesen noch zu vermehren.

Zur Begründung des Gesuches sei angeführt:

1) Steinfurt, ein Nebenort der Gemeinde Hardheim,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5,3 Kilomet. entfernt, zähle 196 Seelen, habe eine eigene Gemarkung und selbständige Vermögensverwaltung;

2) Steinfurt habe kein gemeinschaftliches Vermögen, auch keine gemeinsamen Einnahmen noch Ausgaben mit Hardheim;

3) dasselbe habe seine eigene Schule und werde der ganze Lehrergehalt aus der Ortskasse bezahlt;

4) es gehöre zum Kirchspiel Hardheim und habe mit noch verschiedenen anderen benachbarten Gemeinden Theil an den Erträgnissen und Wohlthaten des in Hardheim bestehenden Hospitalfonds; weitere gemeinschaftliche Anstalten besitze Steinfurt mit Hardheim nicht, sondern es seien alle zur Erfüllung gemeinheitlicher Bedürfnisse erforderlichen Einrichtungen für beide Orte getrennt vorhanden; es habe eigene Verwaltungsorgane, ein Rathszimmer, eigene Registratur, Bibliothek, Polizeidiener, Fleischbeschauer 2c.; die Vortheile, die aus der Selbstständigmachung resultirten, seien bedeutende: sie brauchten nicht mehr 5/4 Stunden Wegs nach Hardheim zu gehen wegen Justiz- und Polizeiangelegenheiten, ebenso auch nicht mehr wegen Grund-, Pfandbuchs-, Standesbuch- und Feuerversicherungsbuchs-Geschäften 2c.

Die Kommission halte die Petition aus den verschiedenen angeführten Gründen, insbesondere aber in Anbetracht der namhaften Entfernung des Ortes Steinfurt vom Hauptort Hardheim, welche der Entwickelung und Pflege eines ersprießlichen gemeinschaftlichen Gemeindelebens beider Orte in vielfacher Beziehung hinderlich sein müsse, und im Hinblick darauf, daß das Vorhandensein des gesammten Apparates für eine selbständige Gemeindeverwaltung in Steinsfurt diese Selbständigmachung mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen sei, für begründet und stelle deßhalb den Antrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen".

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Arnsperger: Er sei beauftragt, im Namen der Großh. Regierung eine von dem Kommissionsantrag abweichende Anschauung geltend zu machen.

Es sei feststehender Grundsatz der Großh. Regierung, derartigen kleinen Nebengemeinden von großen Hauptgemeinden nur dann die Selbständigkeit zu gewähren, wenn besondere Gründe dazu vorhanden und das staatliche und öffentliche Interesse in keiner Weise eine Schädigung zu befürchten habe. Dieser Grundsatz sei vor kurzer Zeit in einem ähnlichen Falle bei der Gemeinde Brucken von der Petitionskommission empfohlen und durch Beschlußfassung des hohen Hauses anerkannt worden.

Den in der neueren Zeit an die Gemeinden gestellten umfassenden gesetzlichen Anforderungen würde die Gemeinde wohl kaum genügen können; sie müßte bei einer Gesammtzahl von 30 Bürgern einen Gemeinderath, einen Bürgermeister und Gemeinderechner wählen.

Die Gemeinde Brucken hätte ein Gesammtsteuerkapital von 395,290 M., während Steinfurt nur ein solches von 336,450 M. und einen Gemeindeaufwand von 3100 M. habe.

Abg. Klein hebt hervor, daß die Gemeinde Steinfurt keineswegs das äußere Aussehen einer Nebengemeinde habe; es fehle ihr nichts, als die Vortheile einer lebenskräftigen selbständigen Gemeinde. Der Stabhalter habe nicht genug Fühlung mit dem Gemeinderath der Hauptgemeinde bei der ziemlich großen Entfernung beider Orte und habe dies oft eine Verschleppung der Geschäfte zur Folge. Es sei allerdings ein Hauptwunsch der Einwohner von Steinfurt, in das Amt Wertheim eingetheilt zu werden.

Der Präsident bringt sodann einen von den Abgg. Frech, Seybel und Förster unterzeichneten Antrag zur Kenntniß des Hauses, dahin gehend: „das Haus möge beschließen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen".

Abg. Hennig spricht für den Kommissionsantrag, bestreitet, daß irgend ein Grund vorliege, die Gemeinde könnte ihren vom Gesetze auferlegten Pflichten nicht nachkommen, und weist auf das Verhältniß der Seelenzahl zum gesammten Steuerkapital in beiden Gemeinden hin.

Abg. Frech begründet seinen Antrag; er sei anderer Ansicht als der Abg. Klein; einem derartigen kleinen Gemeinwesen sei es nach seiner Ansicht absolut nicht möglich, alle an dasselbe herantretenden Aufgaben zu erfüllen. Er glaube, es sei hier kein Grund vorhanden, ein so wichtiges Prinzip, wie es der Regierungskommissär betont habe, zu verlassen.

Abg. Schmidt: er werde für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Klein tritt nochmals für den Kommissionsantrag ein.

Nachdem sodann Abg. Hennig gegen den Antrag Frech gesprochen und der Abg. Frech seinen Antrag nochmals vertheidigt hat:

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Arnsperger: Ein ganz besonderer Grund, auf den die Großh. Regierung Gewicht lege, sei der, daß die Gemeinde Hardheim z. Zt. den politischen Armenverband für Steinfurt bilde. Der Umstand, der ihm vielleicht entgegengehalten werden könne, daß Steinfurt zur Zeit kraft besonderer Abmachungen für seine Armen selber sorge, komme den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht in Betracht. Steinfurt könnte eines Tages vielleicht froh sein, einem großen Armenverbande anzugehören. Ein Hauptgrund für die Einwohner von Steinfurt scheine zu sein, daß sie vom Amte Buchen abgetrennt und mit Wertheim vereinigt sein wollten, was vielleicht dadurch zu erreichen wäre, daß Steinfurt der Gemeinde Steinbach zugetheilt würde, was durch landesherrliche Verordnung geschehen müßte.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Es erstattet sodann der Abg. Schmidt Bericht über die Petition der Bierbrauer des Landes:

„die Bitte um Schutz gegen die beabsichtigte Erhöhung der Biersteuer und um Einführung der Malzsteuer betr.";

Die Veranlassung zu dieser Petition sei die in dem Budget 1880/81 in Aussicht genommene Erhöhung der Biersteuer. Die Petenten äußerten ihre Bedenken gegen eine solche, indem sonst entweder eine Preissteigerung oder eine Verringerung des Fabrikates eintreten müßte, was sowohl die Einstellung des Betriebs einer Anzahl Brauereien als auch eine Schmälerung der Einnahmen an Steuern nach sich ziehen würde.

Die Petition enthalte nun ihrem sachlichen Inhalte nach zwei verschiedene Bittgesuche. Es sei darin auch der dem letzten Landtag eingereichten Petition und Denkschrift vom 12. Dezember 1877 in derselben Angelegenheit gedacht und die weitere Bitte gestellt, bei Großh. Regierung die Einführung einer Malzsteuer nach dem Gewichte an Stelle der bestehenden lästigen und dem Geschäftsbetriebe so nachtheiligen Kesselsteuer befürworten zu wollen, damit die badischen Brauer endlich Gelegenheit bekämen, auch qualitativ mit ihren deutschen Nachbarn konkurriren zu können.

Die Petitionskommission erlaube sich nun, mit Rücksicht darauf, daß das gegen die beabsichtigte Erhöhung der Biersteuer gerichtete Gesuch zu dem Geschäftskreise der Budgetkommission gehöre, der auch die übrigen Vorschläge bezüglich einer Steuererhöhung unterbreitet seien, ohne auf den Gegenstand selbst näher einzugehen, den Antrag zu stellen, diesen ersten Theil der Petition der Budgetkommission zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Auf dem letzten Landtage sei die Petition, welche ein Gesuch um Einführung der Malzsteuer enthielt, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden.

Redner erörtert hierauf die historische Entwickelung unserer Biersteuer-Gesetzgebung:

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 seien die in der Accisordnung vom 10. Januar 1812 vorgesehenen Malzaccise abgeschafft worden.

Auf diesem Gesetz vom Jahr 1825 und dessen Vollzugsverordnungen vom 22. September 1825 und Oktober 1837, welches bestimmte, daß die Steuer 13 fl. vom Fuder — nach dem Kesselinhalt gerechnet — betragen solle, beruhe dem Prinzipe nach auch noch die jetzige Erhebung der Biersteuer.

Die Großh. Regierung habe dann, in Anbetracht der vielen Beschwerden, welche gegen dieses Gesetz erhoben worden seien, im August 1843 eine Kommission von Fachmännern berufen, welche den Gegenstand im Vereine mit Abgeordneten des Finanzministeriums einer gründlichen Berathung unterzogen habe.

Es sei sodann auf Grund dieser Verhandlungen im Jahr 1844 ein Gesetz zu Stande gekommen, dessen Hauptgrundsätze jedoch diejenigen vom 14. Mai 1825 gewesen seien, insbesondere sei das System der Raumbesteuerung der Sudgeschirre beibehalten worden.

In neuerer Zeit wären nun diesem Systeme von Seiten der Bierbrauer die Vorwürfe gemacht worden, daß es den Brauer zu sehr in seinem Dispositionsrechte beschränke, indem es ihn durch den Kesselverschluß einer allzu lästigen Kontrole unterwerfe und einen rationellen Betrieb und vollständige Ausbeutung des Malzgehaltes, z. B. durch Anbringung von Dunsthauben auf den Kesseln nicht gestatte.

Die Petenten hätten sich deshalb für Einführung des im Gebiete der Reichs-Brausteuer bestehenden Gesetzes vom 31. Mai 1872 erklärt und sich sogar zur Bezahlung eines hohen Steuerbetrages von 2 M. 80 Pf. bis 3 M. statt 2 M. erklärt.

Die Kommission sei jedoch auch jetzt, wie damals, nicht in der Lage, über Fragen rein technischer Natur entscheiden und deßhalb der Großh. Regierung eine bestimmte Besteuerungsart mit Sicherheit empfehlen zu können, zumal das Großh. Finanzministerium mit Erlaß vom 24. Mai v. J. die Erklärung abgegeben habe, es müsse bezweifelt werden, ob der vorgeschlagene Steuersatz von 2 M. 80 Pf. bis 3 M. ausreiche, den seitherigen Biersteuer-Ertrag bei Einführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zu sichern, und daß deßhalb, falls auf das Petitum eingegangen werden werden, dies nur unter Annahme eines höheren als von den Petenten vorgeschlagenen Steuersatzes geschehen könnte. Hiebei sei es noch fraglich, ob die Petenten unter dieser Voraussetzung an dem Verlangen der Einführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 noch festhalten würden und außerdem sei die Erwägung der in der Petition angeregten Frage schon im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1872 und Einführung eines auf wesentlich anderer Grundlage beruhenden Reichs-Brausteuer-Gesetzes nicht angezeigt.

Diese Verhältnisse seien auch jetzt noch maßgebend.

Indeß sei die durch die Petenten angeregte Frage von solcher Wichtigkeit für unsere finanziellen und gewerblichen Verhältnisse, daß die Großh. Regierung dieselbe nicht werde aus den Augen verlieren können.

Die Kommission stelle deßhalb den Antrag, die Petition bezüglich des ersten Theils, die Steuererhöhung betreffend, an die Budgetkommission abzugeben, bezüglich des zweiten Theiles der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Fieser: Die Petition enthalte zwei petita; das eine gehe dahin, die Biersteuer nicht zu erhöhen, das andere, einen andern Modus für die Biersteuer einzuführen.

Was das erste Begehren betreffe, so werde es bei der gegenwärtigen Finanzlage wenig Aussicht auf Erfolg haben, bezüglich des letztern sei es angezeigt, den Bierbrauern sich entgegenkommend zu zeigen.

Abg. Schneider ist der gleichen Ansicht, wie der Abg. Fieser; der Abg. Seybel als juristischer Sachverständiger in der Bierbrauerei vom letzten Landtag werde gewiß die gleichen Anschauungen vertreten.

Abg. Seybel: Er spreche nicht als juristischer Sachverständiger im Gebiete der Bierbrauerei, sondern als Konsument für eine Aenderung der Besteuerungsart, die entschieden veraltet sei.

Regierungskommissär Ministerialrath Glockner: Die Großh. Regierung sei mit dem Kommissionsantrag einverstanden; sie nehme durchaus nicht etwa eine prinzipiell ablehnende Stellung gegen die Petition der Bierbrauer ein, sondern sie sei nur zur Zeit, mit Rücksicht auf die in den andern Ländern bestehenden Systeme dieser Besteuerung und die in nächster Zeit im Reichstage beabsichtigte Vorlage über die Biersteuer noch nicht in der Lage, sich jetzt schon in dieser Frage schlüssig zu machen.

Abg. Dietsche bringt einen von den Abgg. Röttinger, Mays, Junghanns, Hansjakob, Schneider, Gesell und Reichert mit unterschriebenen Antrag ein, dahin lautend:

Das Haus möge beschließen, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Abg. Dietsche begründet den Antrag; die Berücksichtigung des Antrages sei vom Standpunkte des Konsumenten, wie vom technischen Standpunkte aus wünschenswerth.

Abg. Schoch spricht gegen den Antrag Dietsche und findet den Grund, warum er für den Kommissionsantrag stimmen müsse, in der jetzigen Lage der Gesetzgebung.

Abg. Roder drückt seine Anerkennung aus, daß die Großh. Regierung nicht einen prinzipiellen Widerstand den Bestrebungen der Bierbrauer entgegenstelle; auch er hält den gegenwärtigen Besteuerungsmodus für unhaltbar.

Abg. Junghanns vertheidigt den Antrag Dietsche; er habe den Antrag mit unterzeichnet, weil er ihm der Stimmung des Hauses zu entsprechen schien, da kein Vertheidiger für das alte System aufgetreten sei. Es handle sich hier nur um eine Aenderung des Systems und nicht um eine solche der Steuer; wenn diese Aenderung erfolge, ob gleich oder erst nach Entscheidung der diesbezüglichen Vorlage im Reichstage, sei von keiner entscheidenden Bedeutung.

Regierungskommissär Ministerialrath Glockner: Gerade die jetzige Finanzlage lasse es als bedenklich erscheinen, ein anderes System einzuführen, für welches noch keine andern Berechnungen mit Sicherheit angestellt werden könnten, als daß 3 M. Steuer per Zentner Malz wieder dem jetzigen Sachbestand gleichkommen könnten.

Jedenfalls müßte der Steuerfuß so hoch gestellt werden, daß unter allen Umständen das jetzige Erträgniß plus dem zu beschließenden Zuschlag heraus käme.

Was die Kontrolmaßregel betreffe, so seien wir jedenfalls noch nicht in der Lage, das Lästige eines neuen Systems zu überschauen.

Redner verliest dann die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom Jahr 1872.

So müßten sämmtliche Räume und Geräthe genau beschrieben und alle Aenderungen genau angegeben werden; wenn man andere Stoffe als Malzschrot, z. B. Reis verwenden wolle, dies drei Tage vorher durch eine Eingabe an die Generaldirektion anzeigen, u. A. m.

Es sei ein möglichst enger Anschluß an die Nachbarländer in dieser Frage als Endziel im Auge zu behalten und jedenfalls das Ergebniß der Reichstags-Verhandlungen abzuwarten, bevor man sich für ein bestimmtes neues System entscheide. Aus diesen Gründen könne er den Antrag Dietsche und Genossen nicht zur Annahme empfehlen.

Abg. Fieser ist gegen den Antrag Dietsche und für den Kommissionsantrag, weil eine sofortige Aenderung des Steuersystems zweckmäßig mit Rücksicht auf die im Reichstage zu erwartende Vorlage über diesen Punkt und die Erklärung der Großh. Regierung, daß sie der Petition nicht prinzipiell entgegenstehe, sondern die Beschwerde der Bierbrauer, soweit thunlich, untersuchen werde. Uebrigens sei er nicht für eine Malzsteuer nach Gewicht, sondern nach Maß, weil er bei der Malzsteuer nach Gewicht ein Schlechterwerden des Bieres besorge.

Abg. Seybel: Er schließe sich den Ausführungen des Abg. Fieser an; er halte das jetzige System für chikanös.

Man dürfe jedoch die Regierung jetzt zu einer Aenderung nicht nöthigen, weil der richtige Zeitpunkt noch nicht gekommen sei.

Abg. Schoch: Er glaube, der Kommissionsantrag sei mehr im Interesse der Bierbauer als der Antrag Dietsche; die Bierbrauer hätten nur unnöthige Kosten, wenn man jetzt das System wechsle und die Bierbrauer sich darnach einrichteten, dann im Anschluß an die andern Länder man später noch einmal das System wechsle.

Nach einem Schlußwort des Abg. Schmidt, der hervorhebt, daß der Antrag Dietsche und Gen., wie ihn der Abg. Junghanns aufgefaßt, mit dem Kommissionsantrage zum gleichen Resultate komme, wird der Antrag Dietsche und Gen. abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag angenommen. Hiemit Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

* Karlsruhe, 24. Jan. Heute Abend um 7 Uhr 40 Min. wurde hier ein Erdbeben wahrgenommen; die Bewegung, welche von einem dumpfen Rollen begleitet war, ging von Westen nach Osten. Die Fortpflanzungs-Geschwindigkeit desselben schien nicht sehr groß. In Daxlanden war die Erschütterung so stark, daß die Leute aus ihren Häusern eilten, da sie deren Einsturz befürchteten.

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 24. Jan. Die zweite Strafkammer des Landgerichts erkannte in dem Prozesse gegen Dohm, Redakteur, und Scholz, Zeichner des „Kladderadatsch", wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck durch zwei veröffentlichte Bilder in einem Falle auf Freisprechung, im anderen Falle auf je 200 Mark Geldbuße event 20. Tage Haft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 24. Jan. Bei der heutigen Ziehung der preußischen Lotterie fiel der Haupttreffer auf Nr. 74107.

Paris, 25. Jan. Heute fand im Circus der Champs-Elysées eine Versammlung von etwa 3000 Inhabern türkischer Obligationen unter dem Vorsitze Keratry's statt. Dieselbe beschloß einstimmig eine Vorstellung an den Präsidenten der Republik, worin sie protestirt gegen das jüngste Arrangement der Pforte mit den Bankhäusern in Galata, durch welches die französischen Darlehen größtentheils ihrer Pfänder beraubt würden. Die Versammlung spricht ihr Vertrauen zu dem Marquis de Tocqueville aus, welcher die Wiederherstellung der Konvention vom 30. Januar 1879 verlangt hat. Die Inhaber rechnen auf die Unterstützung der französischen Regierung und des französischen Botschafters in Konstantinopel. Wenn jede Genugthuung verweigert werden sollte, so werden die Inhaber gemäß dem Berliner Vertrag beantragen, daß alle Kabinette außer Anderem die Ernennung einer internationalen Kommission zur Regelung und zum definitiven Schutze der beständig bedrohten und durch den Irade vom 10. November bereits verletzten Interessen der auswärtigen Gläubiger in's Auge fassen. Diese Vorstellung wird dem Präsidenten Grévy heute Abend noch überreicht werden.

Berlin, 24. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar —.—, per April-Mai 229.50, per Mai-Juni 230.—. Roggen per Januar-Februar 168.—, per April-Mai 171.25, per Mai-Juni 171.—. Rüböl loco 54.—, per April-Mai 53.80, per Mai-Juni 54.40. Spiritus loco 60.40, per Januar 60.30, per April-Mai 61.25, per Mai-Juni 61.40. Hafer per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.—.

Köln, 24. Jan. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 23.15, per Mai 23.20, per Juli 22.95. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.05, per Mai 17.20. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.90, per Oktober 29.50.

Bremen, 24. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.30, per Februar 7.30, per März-April 7.50, per August-Dezember 8.40. Höher. — Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox (nicht verzollt) 42.

Pesth, 24. Jan. Weizen loco ausgeboten, schwach, auf Termine matt, per Frühjahr 14.45 G., 14.50 B. Hafer per Frühjahr 7.60 G., 7.65 B. Mais per Mai-Juni 8.65 G., 8.70 B. Kohlreps per August-Sept. 13½. Wetter: kalt.

Paris, 24. Jan. Rüböl per Jan. 79.50, per Febr. 79.50, per März-April 79.75, per Mai-Aug. 80.75. — Spiritus per Jan. 70.—, per Mai-Aug. 68.—. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Jan. 74.—, per Mai-Aug. —.—. — Mehl, 8 Marken, per Jan. 68.—, per Febr. 68.—, per März-Apr. 68.—, per März-Juni 67.75. — Weizen per Jan. 32.50, per Febr. 32.25, per März-April 32.—, per Mai-Aug. 31.75. — Roggen per Jan. 23.—, per Febr. 23.—, per März-April 23.75, per Mai-Aug. 23.25.

Antwerpen, 24. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Sehr fest. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18½ b. 18½ B.

New-York, 23. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7½, dto. in Philadelphia 7¼, Mehl 5,65, Mais (old mixed) 62, Rother Winterweizen 1,44, Kaffee, Rio good fair 15⅜, Havana-Zucker 7⅞, Getreidefracht 4, Schmalz, Marke Wilcox 8¼, Speck 7⅜.

Baumwoll-Zufuhr 34000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 22000 B., dto. nach dem Continent 2000 B.

Baumwolle. Wochenzufuhr in der Union 166,000 B. Export nach Großbritannien 55,000 B., nach dem Kontinent 41,000 B. Vorrath 943,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Jan.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
24. Mittgs. 2 Uhr	760.7	— 0.2	81	NE.	bedeckt	trüb.
„ Nachts 9 Uhr	760.4	— 7.8	100	„	klar	heiter.
25. Mrgs. 7 Uhr	758.3	— 8.8	95	„	„	„
„ Mittgs. 2 Uhr	757.3	— 1.8	75	NE.	klar	heiter.
„ Nachts 9 Uhr	757.9	— 5.2	91	„	„	„
26. Mrgs. 7 Uhr	759.0	—14.6	100	SSW.	bedeckt	Nebel.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

T.254. **Amtsgericht Müllheim.** **Gemeinde Malsburg.**

Oeffentliche Mahnung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 aufgefordert, die Erneuerung derselben beim hiesigen Pfand- und Gewährgericht unter Beobachtung der in § 20 der bezeichneten Verordnung vorgeschriebenen Form

binnen sechs Monaten

nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, andernfalls solche nach Umlauf dieser Frist gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt in dem Hause des Rathschreibers zur Einsicht offen.

Malsburg, den 20. Januar 1880.

Das Pfandgericht. Läuger, Bürgermstr.

Der Vereinigungskommissär: Schäfer, Rathschrbr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen

T.120.2. Nr. 710. Radolfzell. Der Müller Franz Riedlinger zu Oehningen, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, klagt gegen den Landwirth Jakob Wieland, früher zu Schienen, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, aus Werkverding vom frühjahr 1879 mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 126 M. 9 Pf. nebst 5% Zins vom Klagezustellungstage an und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Radolfzell auf

Samstag den 28. Februar 1880, Vorm. ½10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lederle, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

T.119.2. Nr. 712. Radolfzell. Der Maurer Joseph Sieber zu Oehningen, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, klagt gegen den Landwirth Jakob Wieland, früher zu Schienen, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, aus Werkverding vom Frühjahre 1879 mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 200 Mark 98 Pf. nebst 5% Zins vom Klagezustellungstage an u. ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Radolfzell auf

Samstag den 28. Februar 1880, Vorm. ½10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lederle, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

T.149.2. Nr. 667. Offenburg. Der Ludwig Broß, Landwirth von Griesheim, klagt gegen den Karl Schmider, Metzger zu Bühl (Dorf), z. Zt. an unbekannten Orten wegen Forderung aus Kauf mit dem Antrage auf Verurtheilung von 145 M. und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Offenburg auf

Montag den 9. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 8. Januar 1880.

Beller, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

Aufgebotsverfahren.

T.152.2. Nr. 1668. Engen. Alle Diejenigen, welche an untenbeschriebenen Liegenschaften nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche, auf einem Stammguts- oder Familienguts-verband beruhende Rechte zu haben glauben, werden auf Antrag des Aug. Dietrich, Landwirth von Biesendorf, öffentlich aufgefordert, solche spätestens in dem hiezu festgesetzten Termine:

Donnerstag den 4. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

dahier geltend zu machen, widrigens sie für erloschen erklärt werden.

a. Die Hälfte von 1 Jauchert 2 Vierling Acker im Schoren neben Josef Neumeister beiderseits der obere Theil;

b. 1½ Vierling Acker allda an der Halden neben Josef Neumeister und dem Graben;

c. 2 Vierling Acker in Köhlen neben Wendelin Dietrich und Mathä Hildebrands Erben;

d. 2 Vierling Acker auf der Kohlstadt neben Hieronymus und Mathä Leiber's Erben.

Engen, den 13. Januar 1880.

Der Gerichtsschreiber: J. Schäffauer.

T.164. Nr. 336. Bretten. Werden alle in der diesseitigen Aufforderung vom 11. November v. J., Nr. 1212, genannten Ansprüche und Rechte an den daselbst bezeichneten Liegenschaften der Stiftsschaffnei Sinsheim gegenüber für erloschen erklärt.

Bretten, den 13. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Gerichtsschreiberei. Kopf.

T.219. Nr. 646. Adelsheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 31. Oktober 1879, Nr. 1260, Rechte der dort bezeichneten Art an den genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche auf Antrag des klägerischen Vertreters dem jetzigen Besitzer, Hauptlehrer Valentin Stockert in Handschuchsheim, gegenüber für erloschen erklärt.

Adelsheim, den 19. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Wirth.

T.173. Nr. 1671. Heidelberg. In Sachen Heinrich Förster in Rohrbach gegen unbekannte Dritte, Eigenthum betr.,

hat das Großh. Amtsgericht Heidelberg unterm Heutigen beschlossen:

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 26. August vor. Js., Nr. 40,357, Ansprüche in der in jener Verfügung bezeichneten Art an die dort genannte Liegenschaft nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem Kläger gegenüber gemäß § 689 der bad. P.-O. für erloschen erklärt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Heidelberg, den 16. Januar 1880.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. Braungart.

T.203. Nr. 1014. Tauberbischofsheim. In Folge diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 25. September 1879, Nr. 14,372, wurden keine der dort bezeichneten Rechte auf die daselbst genannte Liegenschaft geltend gemacht, und werden nunmehr solche dem Martin Zehenter, Landwirth von Gützingen, gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Tauberbischofsheim, 15. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Elfner.

Konkursverfahren.

T.245. Nr. 1624. Donaueschingen. Ueber den Nachlaß des Feldhüters Johann Gut von Fürstenberg wird, da Seitens der Erben der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, heute am 17. Januar 1880, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Georg Ritte hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Februar 1880 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 26. Februar 1880, Vormittags 8½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Februar 1880 Anzeige zu machen.

Donaueschingen, den 17. Jan. 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Willi.

Ganten.

T.202. Nr. 2196. Waldshut. Gegen Landwirth Josef Merkt von Lottstetten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 14. Februar 1880, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeiden des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Waldshut, den 17. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Schweickart.

T.181. Nr. 4462. Müllheim. Präklusiv-Bescheid.

Die Gant der Johann Bühler Eheleute von Zienken betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 23. Dezember 1879.

Großh. bad. Amtsgericht. Rüttinger.

Vermögensabsonderungen.

T.213. Nr. 301. Offenburg. Die Ehefrau des Goldarbeiters Wilhelm Herbstrith in Offenburg, Eva, geb. Meßmer, hat bei der Civilkammer I a. dahier gegen ihren Ehemann Klage dahin erhoben, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Termin ist auf

Dienstag den 2. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, was zur Kenntniß der Gläubiger hiermit gebracht wird.

Offenburg, den 15. Januar 1880.

Der Sekretär des Großh. Landgerichts. Dr. S. Reis.

T.237. Nr. 800. Konstanz. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts dahier — Civilkammer II — vom 8. Januar 1880 wurde die Ehefrau des Romuald Fuchs, Wilhelmine, geb. Klotz, in Worndorf für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 17. Januar 1880.

Großh. bad. Landgericht. Gerichtsschreiberei Schredelseker.

Entmündigung.

T.209. Nr. 1602. Freiburg. Die Entmündigung des Karl Stefan Hercher von St. Georgen betr.

Beschluß.

Karl Stefan Hercher von St. Georgen wurde als Verschwender erklärt und demselben Vinzenz Georg Ehret von dort als Beistand aufgestellt. (L.-R.-S. 513.)

Freiburg, den 19. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

Erbeinweisungen.

T.216. Nr. 2382. Waldshut. Konrad Eber von Kuhbach wurde in Besitz und Gewähr des Nachlasses des Josef Gerteis von da eingewiesen.

Waldshut, den 17. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Petri.

T.183.1. Nr. 550. Durlach. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 8. November 1879 keine Einsprache erhoben wurde, wird nunmehr die Wittwe des Feldhüters Friedrich Roser von Kleinsteinbach, Elisabetha, geb. Sengle von da, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes eingewiesen.

Durlach, den 15. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Heber.

Zwangsversteigerung.

T.231. Radolfzell.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gatmasse der Frau Elise Reglin auf Schloß Marbach, Gemeinde Wangen, die nachverzeichneten Liegenschaften am

Freitag dem 13. Feburar d. J., Vorm. 10 Uhr,

im Rathhause zu Wangen,

öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

	Gerichtl. Anschlag. M.
1. Das dreistöckige Schloßgebäude Marbach, neben sich selbst allseits, mit Brandversicherungs-Anschlag 70,800 M.	35,000
2. 67 Ar 86 Meter Gemüse- und Baumgarten mit englischer Anlage, incl. Hofraum . . .	3,500
3. 42 Ar 39 Meter Reben im Schloßberg	2,800
4. 135 Ar Wiesen im untern Garten	3,500
5. 43 Ar 20 Meter Acker, der Flähnacker	1,400
6. 72 Ar Acker im Döbeln .	1,750
7. Ein Badehäuschen mit 3 Abtheilungen	100
Summa	48,050

Zu diesem Schloßgute gehören die im Keller sich befindenden 11 Stück großen Lagerfässer.

Auf dem Schloßgute haftet die Pflicht des jährlichen Beitrags:

1. Zu der Lehrer- und Meßnerbesoldung in Wangen von 26 Mark 85 Pf.

2. Zu dem Kirchenfond daselbst 69 Pfennige.

Lage des Schlosses.

Dasselbe befindet sich am Bodensee, 4 Stunden unterhalb Konstanz, ist umgeben von einer schönen Garten- und Rebenanlage mit schattigen Wegen und freien Aussichtsplätzen, gelegen zwischen den zwei Dampfschiffahrtsstationen, — dem 15 Minuten abliegenden Hemmenhofen, von wo aus Konstanz in 1½ Stunden zu erreichen ist, und dem 25 Minuten abliegenden Wangen, 300 Schritte vom Seeufer entfernt und an diesem sich hinunter erstreckend, auf einem den Wasserspiegel um etwa 150 Fuß überragenden Terrain-Vorsprung, in prachtstrotzender Lage, mit Aussicht u. A. auf den schweizerischen Kanton Thurgau — den Zellersee bis zur Insel Reichenau und tief in die Höhenzüge am Obersee hinein bis zum württembergischen Allgäu.

Es bieten sich Fahrten auf Ruderbooten an das Schweizerufer nach verschiedenen nahe gelegenen Plätzen, insbesondere die Stadt Steckborn (Station des Dampfbootes und der schweizerischen Nationalbahn), auf Dampfbooten aufwärts und seitwärts — in die Nähe von Schloß Arenaberg und anderen an Schönheit hervorragenden Gutsbesitzungen, auf die Insel Reichenau, nach Konstanz — auf die Insel Mainau — und abwärts in die reizend gelegenen schweizerischen Städte Stein und Schaffhausen am Rhein.

Das Schloß enthält im ersten Stockwerk 4 Zimmer, 2 Speisesäle, eine Küche, eine Waschküche und bezw. Brennerei, ein Badekabinet mit 6 Wannen.

Im 2. und 3. Stockwerk befinden sich 24 Zimmer und 2 Mansarden und hat das Schloß einen unter dem ganzen Gebäude sich hinziehenden gewölbten Keller mit 6 Abtheilungen.

Die Zimmer im ersten und zweiten Stockwerk bilden eine vordere und eine hintere, durch einen Korridor gezogene Reihe, mit dem Vortheil großer Dimensionen, namentlich in Bezug auf ihre Höhe.

Das Gut birgt in seiner Parkanlage am Fuße des Schloßberges eine Quelle zu Trinkkuren vorzüglich geeigneten Wassers.

Das Ganze empfiehlt sich zu einem Herrschaftssitz oder auch zu einer Kuranstalt ꝛc.

Die in den Räumlichkeiten des Schlosses sich befindenden, zur Einrichtung gehörenden werthvollen Fahrnißgegenstände bleiben bis nach erfolgtem Zuschlag auf das Angebot auf die Liegenschaften noch unveräußert, damit dem Steigerer des Schloßgutes die Gelegenheit geboten ist, die Fahrnißeinrichtung bei einst vornehmender Versteigerung sämmtlicher Fahrnisse ebenfalls zu erwerben.

Fremde Steigerer haben bei der Versteigerung legale Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Radolfzell, den 20. Januar 1880.

Der Großh. bad. Vollstreckungsbeamte Springer.

Strafrechtspflege.

Ladungen

T.218.1. Nr. 520. Walldürn. Gegen den 26 Jahre alten Reservisten Alois Seufert, Steinhauer von Höpfingen, der sich auch am genannten Orte zuletzt aufhielt, wurde auf Grund einer Erklärung des Landwehrbezirkskommandos Gerlachsheim vom 30. November v. J. wegen unerlaubter Auswanderung gemäß § 360 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. von Großh. Amtsgericht die Untersuchung eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung vor diesseitigem Schöffengericht auf

Mittwoch, den 24. März l. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und wird der Angeklagte hiezu mit der Warnung vorgeladen, daß bei seinem unentschuldigten Ausbleiben gleichwohl zur Hauptverhandlung geschritten und er auf Grund oben genannter Erklärung verurtheilt würde.

Walldürn, den 19. Januar 1880.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: K. Erbacher.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.